

Der Verfügungsfonds Ostmanturmviertel wird vom Land Nordrhein-Westfalen mit Städtebauförderungsmitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Stadtumbau West“ gefördert



## Verfügungsfonds Ostmanturmviertel

### Richtlinie der Stadt Bielefeld zur Vergabe von Fördermitteln

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau West“ werden in Form eines Verfügungsfonds Mittel für die Stadtteilarbeit zur Verfügung gestellt. Im Ostmanturmviertel, welches Teilbereich des Stadtumbaugebietes „Nördlicher Innenstadtrand“ ist, sollen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sowie zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Kommunikation und des Images verschiedene Maßnahmen und Projekte umgesetzt werden. Die Unterstützung von Projekten im Ostmanturmviertel dient darüber hinaus dem Ziel, die Identifikation der Menschen mit ihrem Lebensraum zu erhöhen und Impulse für die weitere Entwicklung des Viertels zu setzen.

Zuwendungsfähig sind laut der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 und den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 09.12.2011 u.a. Ausgaben für Mitmachaktionen, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Ostmanturmviertel. Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinien zu entscheiden, welche die Art, den finanziellen Umfang sowie den Verwendungszweck der Mittel regeln.

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die innerhalb des in der Anlage umgrenzten Teilbereiches wohnen bzw. dort angesiedelt sind. Der Teilbereich befindet sich im Stadtumbaugebiet „Nördlicher Innenstadtrand“ und wird im Folgenden auch als „Ostmannturmviertel“ sowie „Stadtviertel“ bezeichnet.

### **Zuwendungsfähige Maßnahmen und Projekte**

Gem. Ziff. 17 Abs. 2 der Förderrichtlinien „Stadterneuerung 2008“ und den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 09.12.2011 sind folgende Maßnahmen und Projekte zuwendungsfähig:

- Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtviertel,
- Mitmachaktionen im Stadtviertel,
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtviertel,
- Imagekampagnen und
- andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtviertel

### **Kriterien zur Beurteilung der Maßnahmen und Projekte**

Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte, die keine Folgekosten nach sich ziehen. Zentrale Voraussetzung ist ein eindeutiger Bezug zum Ostmannturmviertel sowie die Wirkung der Maßnahme bzw. des Projektes innerhalb dieses Bezugsraums. Beurteilungsgrundlage bilden die im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept Stadtumbau „Nördlicher Innenstadtrand“ benannten Ziele. Grundsätzlich sind Maßnahmen und Projekte aus den Bereichen Soziales, Kultur, Freizeit, Sport, Bildung, Ökonomie, Ökologie sowie Städtebau/öffentlicher Raum förderfähig.

Die Projektvorschläge sollten einer oder mehreren der folgenden Zielsetzungen zuzuordnen sein:

- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtviertel
- Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens
- Stärkung des Images des Ostmannturmviertels und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtviertel
- Belebung der Kultur im Stadtviertel
- Steigerung der Wohn-/Lebensqualität im Stadtviertel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Maßnahmen und Projekten ersetzen. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

## **Antragsverfahren**

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Zusätzlich zum Antrag ist eine Kostenaufstellung einzureichen, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Der gesamte Antrag wird durch das Bauamt geprüft.
3. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird die Maßnahme bzw. das Projekt dem Beirat (s.u.) vorgestellt. Dieser entscheidet, welche Maßnahmen und Projekte mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds umgesetzt werden sollen. Die Beratungsergebnisse werden in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.
4. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bescheid an den Antragsteller.

## **Beirat**

Die Anträge auf Mittel aus dem Verfügungsfonds werden durch einen Beirat beraten, der sich paritätisch aus je drei Vertreterinnen und Vertretern des Runden Tisches Ostmannturmviertel, des Arbeitskreises Bürger sowie der Bezirksvertretung Mitte zusammensetzt. Der Beirat entscheidet mittels Mehrheitsbeschluss darüber, welche Projekte aus Fondsmitteln gefördert werden sollen. Er bestimmt den Vorsitz aus seinen Reihen und wird durch Vertreterinnen und Vertreter des Projektbüros für integrierte Sozialplanung und Prävention und des Bauamtes unterstützt. Die Geschäftsführung obliegt dem Projektbüro für integrierte Sozialplanung und Prävention, zuständige Prüfstelle ist das Bauamt.

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

## **Auszahlung der Fördermittel**

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Belegen
- ein Bericht über die Maßnahme bzw. das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Aktion vorgenommen werden. Ist eine Maßnahme bzw. ein Projekt ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft das Bauamt. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

### **Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses**

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

Stadt Bielefeld

(lt. Beschluss der Bezirksvertretung Mitte vom 25.04.2013)

### **Anlage:**

Geltungsbereich zur Richtlinie Verfügungsfonds